

▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du 16. JAN. 2008
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Naters** vom 20. Juli 2007 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters am 23. Mai 2007 beschlossenen **Deponiezone / Inertstoffdeponie "Steinbruch Rischinu"** mit der zugehörenden **Bestimmung von Art. 91 im Bau- und Zonenreglement**;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG; SGS/VS 701.1);

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992 (SGS/VS 701.102);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG; SGS/VS 705.1);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV; 705.100);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. April 2007;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters vom 23. Mai 2007, womit die oben genannte Teiländerungen des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurden;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 2007;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 29. Oktober 2007, der integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids bildet;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 31. Oktober 2007, womit die Gemeinde aufgefordert wurde, die Gesuchsunterlagen an diesen Mitbericht anzupassen;

Eingesehen die Eingabe der Gemeinde Naters vom 7. Januar 2007, womit die nachgesuchten und nachgebesserten Unterlagen hinterlegt wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass gegen diese Nutzungsplanrevision keine Beschwerden erhoben wurden;

Erwägend, dass das dazugehörnde Betriebsreglement Inertstoffdeponie "Steinbruch Rischinu" nicht Gegenstand des vorliegenden Homologationsverfahrens bildet;

Erwägend, dass es der Gemeinde obliegt, bei der Kantonalen Baukommission die Verfahren für den Erhalt der Baubewilligung sowie der Errichtungs- und Betriebsbewilligung einzuleiten;

Erwägend, dass diese Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Naters die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

entschiedet:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters am 23. Mai 2007 beschlossene Deponiezone / Inertstoffdeponie "Steinbruch Rischinu" (Umzonung von Campingzone in Deponiezone und übriges Gemeindegebiet) wird mit der zugehörnden Bestimmung von Artikel 91 im kommunalen Bau- und Zonenreglement homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

Verteiler:

6 Ausz. DFIS
1 Ausz. FI

